proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

1 Bs 86/11
21 E 933/11

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Christian Loh,
Hochstraße 14,
57319 Bad Berleburg,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG
SBR, BRS, Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestr. 18,
30163 Hannover,
Az: 11.164-7 BRS,

- Antragsgegnerin -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 1. Senat, durch den Richter Dr. Gestefeld, die Richterin Walter und den Richter Wiemann am 18. Juli 2011 beschlossen:

./Mel.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 20. Mai 2011 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege vorläufigen Rechtsschutzes gegen die dauerhafte Zuweisung einer Tätigkeit bei der Vivento Customer Services GmbH (VCS) am Standort Uelzen.

Der Antragsteller ist Beamter bei der Antragsgegnerin im Amt eines Technischen Fernmeldehauptsekretärs (Besoldungsgruppe A 8). Nach vorheriger Anhörung wurden ihm mit Bescheid vom 4. Februar 2011 dauerhaft mit Wirkung vom 1. März 2011 bei der Vivento Customer Services GmbH (VCS) Standort Uelzen als abstrakt-funktioneller Aufgabenbereich die Tätigkeit eines „Sachbearbeiters" und konkret die Tätigkeit als „Sachbearbeiter Projektmanagement" zugewiesen. In dem Bescheid heißt es weiter, die Tätigkeit sei im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T4 zugeordnet, welche bei der Deutschen Telekom AG der Besoldungsgruppe A 9 entspreche. Die Funktionsbezeichnung eines „Sachbearbeiters" entspreche der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes und der Besoldungsgruppe A 6 bis A 9. Der Arbeitsposten „Sachbearbeiter Projektmanagement" beinhalte eine Reihe von festgelegten Aufgaben (vgl. Bescheid vom 4. Februar 2011, S. 2).

Gegen die für sofort vollziehbar erklärte Verfügung legte der Antragsteller mit Schreiben vom 8. Februar 2011 Widerspruch ein und beantragte die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Das Verwaltungsgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 20. Mai 2011 die auf-

schiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Zuweisungsbescheid wiederhergestellt.

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf den Beschluss des OVG Hamburg vom 4. Mai 2011 (1 Bs 53/11) u.a. ausgeführt, bereits die Zuweisung des abstrakt-funktionalen Aufgabenkreises der Tätigkeit eines „Sachbearbeiters" bei der VCS GmbH sei nicht hinreichend bestimmt. Sie lege einen Aufgabenkreis, der dem abstrakt-funktionellen Amt entspreche, nicht hinreichend fest. Der dem Antragsteller zugewiesene abstrakt-funktionelle Tätigkeitskreis eines „Sachbearbeiters" sei ausweislich des Zuweisungsbescheides dem mittleren Dienst zuzuordnen und umfasse die Besoldungsgruppen A 6 bis A 9. Mit der Bezeichnung „Sachbearbeiter Projektmanagement" wolle die Antragsgegnerin nur den dem konkret-funktionellen Amt entsprechenden Arbeitsposten bezeichnen. Die Aufgabe und die Aufgabenbeschreibung auf S. 2 des Bescheides definierten nicht den dem abstrakt-funktionellen Amt entsprechenden Tätigkeitskreis, sondern – wie die Antragsgegnerin selbst in ihrem Zuweisungsbescheid ausführe – die dem konkret-funktionellen Amt entsprechende konkrete Tätigkeit.

Die Gefahr der konkreten Übertragung einer nicht amtsangemessenen Tätigkeit bei der VCS GmbH dürfte sich im Fall des Antragstellers realisiert haben. Die konkrete Ausgestaltung des dem Antragsteller seit etwas über zwei Monaten zugewiesenen Arbeitspostens entspreche nicht seinem Amt.

II.

Die fristgerecht eingelegte und begründete (§ 146 Abs. 4 Satz 1, § 147 Abs. 1 VwGO) Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Denn die mit ihr dargelegten Gründe, die das Beschwerdegericht nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu prüfen hat, rechtfertigen es nicht, den Beschluss des Verwaltungsgerichts zu ändern.

Offen bleiben kann, ob die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde die die Entscheidung tragende Begründung des Verwaltungsgerichts, die Kammer habe erhebliche Zweifel daran, dass die dem Antragsteller bei der VCS GmbH in Uelzen zugewiesene konkrete Tä-

tigkeit seinem Amt angemessen sei, mit ihrer Beschwerde hinreichend erschüttert hat. Denn der Beschwerdeführer muss sich in dem Fall, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf mehrere Begründungen gestützt hat, die unabhängig voneinander das Entscheidungsergebnis tragen, mit jeder Begründung auseinandersetzen und jede in Zweifel ziehen (vgl. Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 124a Rn. 111 m.w.N. zur Rspr.). Die Antragsgegnerin hat aber die selbstständig tragende Begründung des Verwaltungsgerichts, bereits die Zuweisung des abstrakt-funktionalen Aufgabenkreises der Tätigkeit eines „Sachbearbeiters" sei nicht hinreichend bestimmt, nicht ernstlich in Zweifel gezogen.

1. Das Verwaltungsgericht hat die Ausführungen des Beschwerdegerichts in dessen Beschluss vom 4. Mai 2011 (1 Bs 53/11) übernommen. Danach verlangt die Zuweisung nach § 4 Abs. 4 PostPersRG, dass die Antragsgegnerin dem Beamten nicht nur den Tätigkeitskreis zuweist, der einem konkret-funktionellen Amt entspricht, sondern auch denjenigen, der seinem abstrakt-funktionellen Amt vergleichbar ist. Diesen Ansatzpunkt hat die Beschwerde mit ihrem Hinweis nicht ernsthaft in Zweifel gezogen, nach § 4 Abs. 4 PostPersRG genüge es, dass der Beamte dauerhaft in eines der dort genannten Tochterunternehmen eingegliedert und dort mit der Wahrnehmung amtsangemessener konkreter Aufgaben betraut werde. In dem Beschluss vom 4. Mai 2011 ist ausführlich dargelegt worden, weshalb es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Übertragung eines dem abstrakt-funktionellen Amt entsprechenden abstrakt-funktionellen Tätigkeitskreises nicht genügt, den Beamten dauerhaft in das Tochterunternehmen einzugliedern und ihm dort lediglich einen amtsangemessenen, dem konkret-funktionellen Amt entsprechenden konkreten Arbeitsposten zu übertragen.

Der Einwand der Antragsgegnerin, es müsse berücksichtigt werden, dass sich der Inhalt eines abstrakt-funktionellen Amtes wegen der sich ändernden Anforderungen des Arbeitslebens und der wirtschaftlichen Ausrichtung des Konzerns fortentwickle und auch bei der Deutschen Bundespost habe es ausgereicht, das abstrakt-funktionelle Amt z.B. als Technischer Fernmeldeamtsrat bei einem bestimmten Fernmeldeamt zu bezeichnen, ist bereits mit den der Antragsgegnerin bekannten Beschlüssen vom 4. Mai 2001 und vom 4. April 2011 (1 Bs 38/11) entkräftet worden. Das Beschwerdegericht stellt - anders als die Antragsgegnerin meint - keine praktisch wegen der sich ändernden wirtschaftlichen und

technischen Bedingungen und der privatwirtschaftlichen Struktur ihrer Tochterunternehmen unerfüllbaren Anforderungen. Für die Übertragung des abstrakt-funktionellen Tätigkeitskreises reicht es aus, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller in das Unternehmen VCS GmbH dauerhaft eingliedert und ihm alle diejenigen abstrakt-funktionellen Tätigkeiten oder anders ausgedrückt Arbeitsposten zuweist, die bei dem Tochterunternehmen vorhanden und mindestens entsprechend dem statusrechtlichen Amt eines Technischen Fernmeldehauptsekretärs (Besoldungsgruppe A 8) bewertet sind. Die Anforderungen an die Benennung des abstrakt-funktionellen Tätigkeitskreises dürfen nicht überspannt werden.

2. Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass mit dem Zuweisungsbescheid kein hinreichend definiertes Tätigkeitsfeld umschrieben wird, das dem abstrakt-funktionellen Amt eines Technischen Fernmeldehauptsekretärs mit der Besoldungsgruppe A 8 im Dienst der Antragsgegnerin entspricht. Diese rechtliche Wertung hat die Antragsgegnerin mit der Beschwerde nicht ernstlich erschüttert.

a) Insbesondere hat sie nicht dargelegt, dass sie dem Antragsteller als abstrakt-funktionelles Tätigkeitsfeld alle Arbeitsbereiche eines technischen Sachbearbeiters bei der VCS Uelzen übertragen hat, die mindestens mit der Besoldungsgruppe A 9 bewertet sind. Die Antragsgegnerin weist in ihrem Bescheid selbst darauf hin, dass der dem Antragsteller zugewiesene abstrakt-funktionelle Tätigkeitskreis eines „Sachbearbeiters" bei der VCS dem mittleren Dienst zuzuordnen sei und die Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 umfasse. Zwar hat sie zur weiteren Konkretisierung der Tätigkeit eines „Sachbearbeiters Projektmanagement" zahlreiche Aufgaben aufgeführt (vgl. S. 2 des Bescheides vom 4.2.2011). Darin liegt aber keine Bestimmung einer dem abstrakt-funktionellen Amt entsprechenden Tätigkeit. Vielmehr will die Antragsgegnerin mit der Bezeichnung „Sachbearbeiter Projektmanagement" nur den dem konkret-funktionellen Amt entsprechenden Arbeitsposten bezeichnen. Die Aufgabe „Sachbearbeiter Projektmanagement" und die Aufgabenbeschreibung auf S. 2 des Bescheides definieren nicht den dem abstrakt-funktionellen Amt entsprechenden Tätigkeitskreis, sondern - wie die Antragsgegnerin selbst in ihrem Zuweisungsbescheid ausführt - die dem konkret-funktionellen Amt entsprechende konkrete Tätigkeit. Auch mit der Beschwerde weist sie erneut darauf hin, sie habe bezogen auf den Antragsteller die Wertigkeit des zugewiesenen abstrakten Aufgabenkreises eines „Sachbearbeiters" den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 zuordnen und

damit verdeutlichen können, dass er im mittleren Dienst einzusetzen sei (S. 5 der Beschwerdeschrift vom 20.6.2011). Demgegenüber genügt der bloße Hinweis auf Seite 6 der Beschwerdebegründung dem Darlegungserfordernis nicht, die typischen Funktionen eines Sachbearbeiters seien nach dem ERTV der Deutschen Telekom der Entgeltgruppe T 4 zugeordnet, der die Beamtenbewertungen A 7 A 8 und A 9 entsprächen, zumal die Beschwerde zuvor ausführt, dass die Sachbearbeiter „Netzaufnahme" und „Netzdokumentation" der Entgeltgruppe T 3 und damit den Bewertungen A 6, A 7 und A 8 zugeordnet seien.

b) Die Antragsgegnerin macht mit der Beschwerde weiter geltend, im Prüfverfahren sei ihre Arbeitsbewertung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Tätigkeit eines „Sachbearbeiters Projektmanagement" im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T 4 und damit auf Grund der Anwendung der KBV Beamtenbewertung der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet werde. Diese Ausführungen betreffen aber lediglich die besoldungsrechtliche Bewertung des dem konkret-funktionellen Amt entsprechenden Tätigkeitsbereichs. Entgegen ihrer Schlussfolgerung, damit sei auch die Beschreibung des abstrakten Aufgabenkreises nicht zu unbestimmt (vgl. S. 7 des Schriftsatzes v. 20.6.2011), legt die Antragsgegnerin mit der Beschwerde nicht dar, dass sie allgemein auch den dem abstrakt-funktionellen Amt des Antragstellers entsprechenden Aufgabenkreis eines „Sachbearbeiters" stets mit A 9 bewertet (so für den Aufgabenkreis eines „Projektmanagers" (A 12), vgl. OVG Hamburg, Beschl v. 29.6.2011, 1 Bs 35/11) und auch deshalb der Antragsteller vor einem nicht amtsangemessenen Einsatz bei dem aufnehmenden Unternehmen geschützt ist.

c) Gegen die Wertung des Verwaltungsgerichts, die Antragsgegnerin ordne die Funktionsebene „Sachbearbeiter" der gesamten Laufbahngruppe des mittleren Dienstes und den Besoldungsgruppen A 6 – A 9 zu, und der so verstandene Begriff sei wegen der „Bandbreite" verschiedener Besoldungsgruppen nicht geeignet, ein abstrakt-funktionelles Amt für ein bestimmtes Statusamt zu beschreiben, wendet die Antragsgegnerin mit der Beschwerde ein, der hier den Statusämtern und den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 BBesG zugeordnete gebündelte Dienstposten eines „Sachbearbeiters Projektmanagement" stelle für den Antragsteller eine amtsangemessene Beschäftigung dar. Die Rechtsprechung habe die Tätigkeit auf gebündelten Dienstposten, die mit mehr als zwei Besoldungsgruppen bewertet seien, für amtsangemessen erachtet. Daher habe die Antragsgegnerin die Wertigkeit des zugewiesenen abstrakten Aufgabenbereichs eines Sachbear-

beiters den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 zuordnen und damit verdeutlichen dürfen, dass er im mittleren Dienst einzusetzen sei (S. 5 des Schriftsatzes vom 20.6.2011). Dieser pauschale unsubstantiierte Vortrag gibt keinen Anlass zu Zweifeln an der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts. Die Antragsgegnerin hat nicht dargelegt, dass mit der hier vorgenommenen Zuweisung möglicherweise gebündelter Arbeitsposten die Übertragung auch unterwertiger, nur entsprechend den Besoldungsgruppen A 6 oder A 7 zu bewertender Posten ausgeschlossen ist.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Gestefeld Walter Wiemann

Ausgefertigt Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts